

**Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 „Vorschlag-Nr. 2“**

Änderungen zum Anhang 1: Code 5.6.1 Präzisierung der Maßnahme

<p><b>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</b></p> <p>Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.</p>	<p><b>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</b></p> <p>Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.</p>
<p><b>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</b></p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.</p>	<p><b>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</b></p> <p>Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.</p>
<p><b>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</b></p> <p>Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.</p>	<p><b>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</b></p> <p>Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre</p> <p>Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Busgeldzahlungen</p> <p>Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.</p> <p>Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.</p>
<p><b>7.-Textvorschlag</b>          Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Präzisierung der Maßnahme Abhilfe andere Kupplung benutzen –          Schadcode 5.6.1</p>	

26. Mai 2015

**Wir beantragen die Konkretisierung der Massnahme für Schadcode 5.6.1  
gemäss nachstehender Tabelle:**

<b>Bauteile</b>	<b>Code</b>	<b>Mängel/Kriterien/Hinweise</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Fehler- klasse</b>
Schrauben kupplung	5.6 5.6.1	Teil fehlt, ist beschädigt oder unbenutzbar	Andere Schraubenkupplung benutzen + K oder Abhilfe; wenn nicht möglich, aussetzen	3

**Farb-Code für die Änderungsanträge:**

**SCHWARZ:** jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

**ROT:** Text neu

**Blau** (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht